



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

29/SN-140/ME

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.064/5-I/5/85

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1016 Wien

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf einer 2. Daten-
 schutzgesetz-Novelle;

Begutachtung

Z	29	GE/985
Datum:	28. MAI 1985	
Verteilt	31.5.85 Phöler	

Dr. Schwarzer

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich,
 anverwahrt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
 Entwurf einer 2. Datenschutzgesetz-Novelle zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 20. Mai 1985
 Für den Bundesminister:
 Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Tergler



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.064/5-I/5/85

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf einer 2. Daten-
schutzgesetz-Novelle;

Begutachtung

zu GZ 810.018/4-V/1a/85 vom 30.3.1985

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beehrt sich mitzuteilen, daß der im Betreff angeführte Entwurf zu folgenden Überlegungen Anlaß gibt:

Sowohl § 51 b wie § 51 h verlangen für die Zulässigkeit der Ermittlung personenbezogener Daten für wissenschaftliche (§ 51 b) oder statistische Zwecke (§ 51 h), daß der Betroffene vorher über das Bestehen oder Nichtbestehen einer rechtlichen Verpflichtung zur Mitwirkung oder Beantwortung zu informieren ist und daß ihm auch Zweck der Untersuchung bzw. der Befragung bekanntgegeben wird.

Dabei erhebt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zu den §§ 6 und 17 DSG stehen. Wenn nämlich gemäß diesen Bestimmungen die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zulässig ist und die Meldung der Verarbeitung gemäß § 6 erstattet oder gemäß § 23 die Registrierung beantragt wurde, würde sich die Anwendung der Vorschriften der §§ 51 b und 51 h erübrigen, sofern die in der Meldung bzw. in der Registrierung angeführten Daten (auch) für wissenschaftliche

./.

oder statistische Zwecke verwendet werden.
Soferne die ho. Ansucht den do. Überlegungen entspricht, sollte im Entwurf deutlich gemacht werden, daß die §§ 51 b und 51 h nur dann anzuwenden sind, wenn Daten ausschließlich für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ermittelt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 20. Mai 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schubert

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

